

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 188/66

in der Entschädigungssache

der Frau Maria Anna Z [REDACTED] geb. [REDACTED]
A [REDACTED], Rue des F [REDACTED] 2, Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde in
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem angefochtenen
Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1966
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das
Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen; denn es ist keiner
der Gründe gegeben, die nach § 219 BGB allein die Zu-
lassung der Revision rechtfertigen.

Die Klägerin begehrt für von ihr geltend gemachte
Gesundheitsschäden für die Zeit vom 1. Oktober 1942
bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung und
ab 1. November 1953 eine Rente. Ihr Begehren ist durch
das angefochtene Urteil abgewiesen worden, da die Klä-
gerin nach den im Urteil getroffenen tatsächlichen
Feststellungen durch die von ihr geltend gemachten

und festgestellten Leiden in ihrer Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als 20 v.H. gemindert ist, so daß ihr für die geltend gemachte Zeit nach den §§ 31 Abs. 1, 36 BGG keine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente zustehen.

Die Entscheidung beruht ausschließlich auf der vom Berufungsgesicht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Auch die Klägerin greift das Urteil nur mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rügen überhaupt durchgreifen. Die Revision kann um ihrerwillen schon deswegen nicht zugelassen werden, da ihnen keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Verpflichtung der Gerichte, den Tatbestand sorgfältig aufzuklären, besteht allgemein und in gleicher Weise hinsichtlich aller entscheidungserheblichen Tatsachen. Das ist selbstverständlich und bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Ebenso nötigt die Verkündung des BGG-Schlussgesetzes die Gerichte und Behörden nicht, neue medizinische Gutachten anszufordern. Es kommt auf die Umstände des je weils zu entscheidenden Falles an, ob das erstattete Gutachten auch der jetzigen Gesetzeslage genügt. Nur wenn das nicht zutrifft, haben die Gerichte Nachtragsgutachten anszufordern.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrnG geschützt.



Da kein Grund für die Zulassung der Revision bestand, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 209, 225 Abs. 1 SGG, § 97 SFG zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen